

**Entscheidung Nr. 6122 (V) vom 2.10.2001  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.2001**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.6.2001 eingegangenen Indizierungsantrag am 2.10.2001 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Verlegerschaft:

Länderbeisitzer:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Düstere  
Legenden 2**“

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ (Originaltitel „Urban Legends: Final Cut“) entstand im Jahre 2000 in den USA. Regisseur des Videofilms ist John Ottman. Der Videofilm hat eine Lauflänge von 95 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Der Antragsteller, das Stadtjugendamt ..., gibt den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken. Zur Begründung führt das Jugendamt aus, dass in dem Videofilm 7 Personen auf bestialische Art und Weise getötet würden, wobei die Einzelheiten deutlich dargestellt seien. Im Einzelnen hat der Antragsteller auf die entsprechenden Szenen verwiesen:

Zu Inhaltsangabe:

Ein paar Filmstudenten, die Hollywood-Regisseure werden möchten, nehmen am HITCHCOCK-AWARD teil. Sieben von Ihnen werden während der Dreharbeiten am Set oder außerhalb bestialisch getötet. Der Täter, Professor Salomon selbst, will sich für eine alte Geschichte rächen. Als er noch Student war, stimmte beim Hitchcock-Award Amys Vater (die jetzt Filmstudentin ist) gegen ihn. Diesmal sieht er die Chance für sich selbst, in Hollywood Karriere zu machen, indem er den Film eines brillanten Studenten (TRAVIS) stiehlt und als seinen eigenen darstellt. Dafür will er zuerst alle, die damit zu tun hatten, töten.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten beantragt, den Indizierungsantrag zurückzuweisen, hilfsweise über den Antrag im Zwölfergremium zu entscheiden.

Zu Begründung führt er aus, dass es sich um einen üblichen Kino-Horror-Streifen handele, den es in zahlreichen Varianten gebe. Die vom Antragsteller aufgeführten einzelnen Szenen seien zum einen kurz, zum anderen gäben sie dem Film kein grundsätzliches Gepräge. Dies habe auch die FSK so gesehen. Der FSK-Freigabe „freigegeben ab 16 Jahren“ stünde lediglich eine Szene, die der Enthauptung des Mädchens, entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Übereinstimmend mit dem Antragsteller ist das Dreiergremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar.

Das OVG Münster hat in einer jüngeren Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, dass Zweck des § 15a GjS die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums darstellt. Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden. Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die detailliert brutale Gewalttaten gegen Menschen darbieten, stets indiziert hat.

Das Dreiergremium der Bundesprüfstelle hat den vorliegenden Film als verrohend eingestuft, weil er eine Vielzahl von Tötungsarten und nicht nur die vom Antragsteller aufgeführten Tötungen der sieben Personen sondern auch weitere detailgetreu und in allen Einzelheiten darbietet. Daher war auch der Widerspruch des Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuelle Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, dass Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, dass violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluss:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht .... an der wissenschaftlichen Realität vorbei .... Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenstendenzeffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogramms. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, dass der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird... .

BELSON führt die Feststellung, dass hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewusst erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmenschlicher Gewalt beeinflusst werden. Jedoch ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage einer Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen festzustellen, dass es mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, kann die Gefahr einhergehen, dass bei minderjährigen Zuschauern eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewalttätigkeiten gegenüber erzielt wird und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidensfähigkeit des Zuschauers stark herabgesetzt.

Dass auch dieser Film geeignet sein kann, die Mitleidensfähigkeit von Kindern und Jugendlichen herabzusetzen, ergibt sich aus der Beschreibung der folgenden Szenen, die für die Indizierung relevant waren:

- Zu Beginn des Films wird ein Flugzeug gezeigt, das gerade in einen Hurrikan gerät. Alle Insassen liegen tot am Boden, weil ein wahnsinniger Mörder dort sein Unwesen treibt. Er schneidet allen Passagieren die Kehlen durch, was dem Zuschauer in mehreren langandauernden Sequenzen dargeboten wird.
- Ein Mädchen erwacht in einer Badewanne voller Eis, nachdem ihr eine Niere illegal entfernt wurde. Sie versucht, durch das Fenster zu fliehen, wird aber vom Mörder ins Zimmer zurückgezogen. Bei dem verzweifelten Kampf fasst er sie mit den Fingern einer Hand di-

rekt in die Schnittwunde und zieht so heftig, dass diese zerreißt. Danach lässt er absichtlich das Fenster auf den Hals des Mädchens fallen, so dass dieses sofort geköpft wird. In dieser Szene kann man deutlich sehen, wie der Kopf draußen vor das Fenster rollt. Anschließend wird das entfernte Organ einem Hund zugeworfen. Sodann wird dem Opfer Sandra die Hauptschlagader durchtrennt, was über eine längere Sequenz insbesondere mit der Todesangst des Opfers dargeboten wird.

- Das nächste (weibliche) Opfer wird mit einem Gegenstand (vermutlich Kamera) zu Tode geprügelt. Es wird solange auf das Opfer eingeschlagen, bis ihm Blut aus dem Mund spritzt. Schließlich liegt das Opfer am Boden und ihr wird ihm mit dem Gegenstand der Schädel eingeschlagen.
- Der Mörder zerschlägt den Kopf eines Studenten mit einer Spitzhacke. Dasselbe Werkzeug wird benutzt, um eine anderen Jungen zu erschlagen. Vorab wird dessen Hand mit mehreren Schlägen mit dem Werkzeug verstümmelt. Anschließend werden beide Studenten durch Stromschläge getötet. Ein Mädchen wird von dem Mörder erhängt, was ebenfalls in Großaufnahme präsentiert wird.
- Sodann wird ein Junge erschossen.
- In einer weiteren Einstellung sieht man, wie Trevor Amy ein Messer zweimal in den Rücken sticht. Einem anderen Opfer wird mit vier Stichen die Brust durchstoßen. In der Schlussphase kämpfen die Hauptakteure gegeneinander, der Professor schlägt mit einer Schaufel auf seine Opfer. Schließlich werden mehrere Personen erschossen.

Den Szenen ist gemeinsam, dass sie in allen Einzelheiten dem Zuschauer vor Augen geführt werden.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Mannigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal - als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte - einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind.

Für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden (hier gewalthaltigen Passagen) a) selbständig künstlerisch gestaltet und b) in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, dass das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (BverfG „Mutzenbacher“-Beschluss vom 27. November 1990, Az.: 1 BvR 4027/87).

Der Videofilm „Düstere Legenden 2“ wird in einschlägigen Internetangeboten differenziert besprochen. Er wird jedoch im Gegensatz zu seinem Vorgänger (z.B. „Movie Data“) als weit aus als schlechter eingestuft als der erste Film. So wird man letztendlich sagen können, dass die Wertschätzung, die dieser Film beim Publikum genießt, eher gering einzustufen ist. Was die Einbindung der gewalthaltigen Passagen in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerks anbelangt ist festzustellen, dass diese Szenen ohne dramaturgische Notwendigkeit weit über das hinausgeht, was u.U. erforderlich gewesen wäre, um dem Film die notwendige Spannung zu verleihen. Ganz im Gegenteil bezieht er die Spannung weitgehend daraus, dass er Freude am Töten von Menschen darbietet. Insgesamt ist der Videofilm als durchschnittlicher Horror-Action-Film einzustufen, dessen Wertschätzung beim Publikum als mittelmäßig bzw. gering zu betrachten ist.

Demgegenüber ist aber die Jugendgefährdung des Films als hoch einzustufen. Bereits in dem ersten Teil der Gründe wurde dargelegt, dass der Videofilm geradezu Freude am Töten von Opfern vermittelt. Diese Tötungsszenen sind detailfreudig in Szene gesetzt, wobei hinzukommt, dass die Angst der Opfer in lang ausgespielten Passagen dargeboten wird. Insgesamt war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, dass er ein breites Publikum anspricht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).